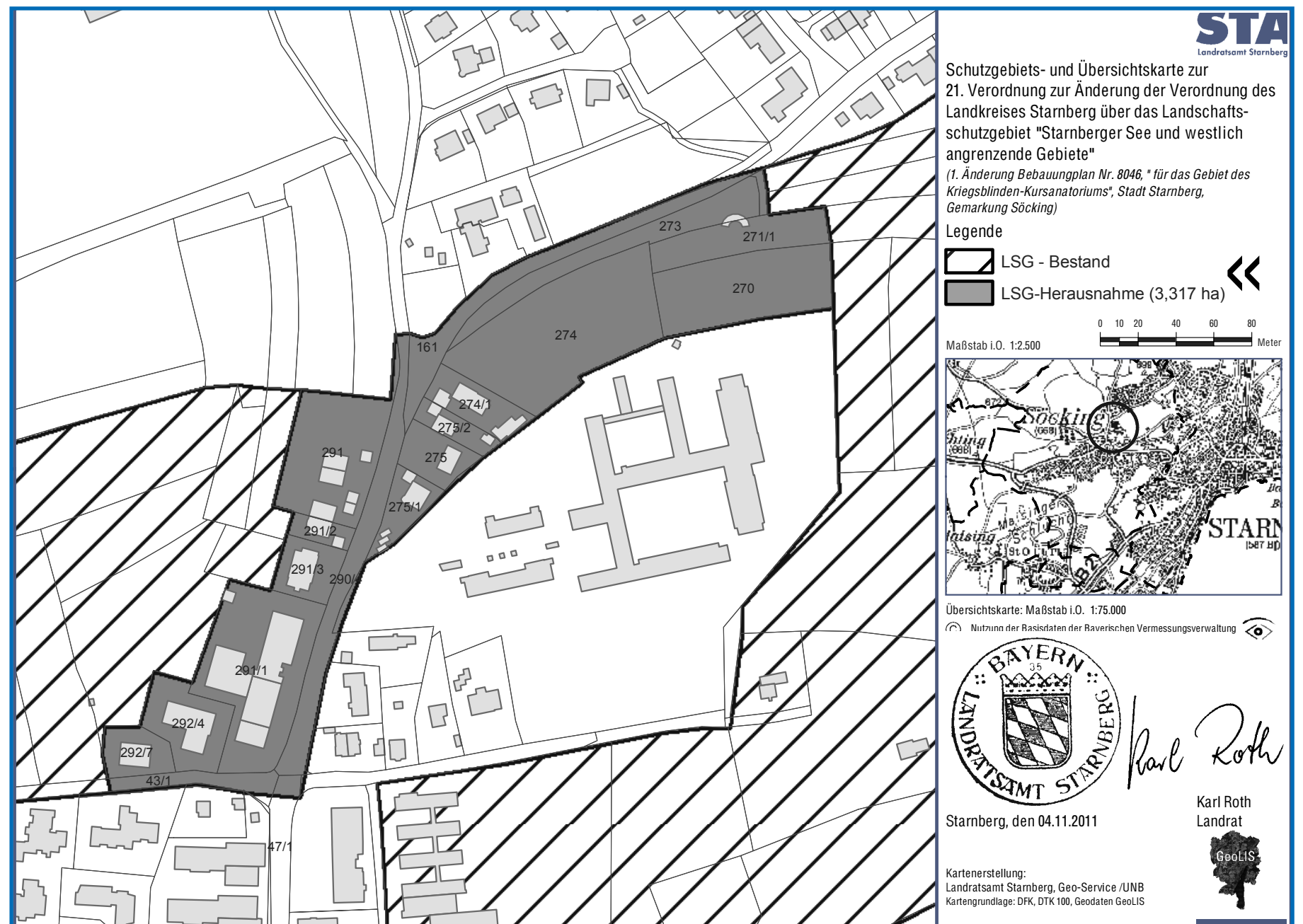


# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

45. Ausgabe vom 16. November 2011

## INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 22.11.2011
- ▼ 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“). Vom 04. November 2011
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2, Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Aufhebung der Satzung über ein Vorkaufsrecht
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn; 1. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 2135, 2135/1 und 2132/3, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zur Umnutzung der ehem. Molkerei in ein Verpackungswerk, Gemarkung Wangen. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8168 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8185 für das Betriebsgelände der Werft südl. des Nepomukwegs, westl. des Georgenbachwegs, als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Starnberg. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung



### ◆ 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“). Vom 04. November 2011

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

#### Verordnung

**§ 1**  
 Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), wird wie folgt geändert:  
 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Stadt Starnberg, Gemarkung Söcking, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsreich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 3,317 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**  
 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 04.11.2011

Anlage:  
 1 Übersichtskarte M 1:75.000  
 1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

**Hinweis:**  
 Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung die-

ser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2, Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 09.11.2011 die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit jeweils zwei Stellplätzen auf dem Grundstück [Redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Aufhebung der Satzung über ein Vorkaufsrecht

Die Stadt Starnberg gibt bekannt, dass der Stadtrat die nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein Vorkaufsrecht in seiner Sitzung am 24.10.2011 als Satzung beschlossen hat.

#### Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein Vorkaufsrecht Vom 10.11.2011

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) – BayRS 20 20-1-1-I – sowie § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung:

**§ 1**  
 Die Satzung über ein Vorkaufsrecht für den Bereich zwischen der Andechser Straße und der Hadorfer Straße, Gemarkung Söcking in der Fassung vom 19.02.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 27.02.2008) wird aufgehoben.

**§ 2**  
 Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 10.11.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

### ◆ Bebauungsplan Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn; 1. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 2135, 2135/1 und 2132/3, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zur Umnutzung der ehem. Molkerei in ein Verpackungswerk, Gemarkung Wangen. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.10.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.07.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit

### ◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 22.11.2011

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 22.11.2011 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

#### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; Einleitung der 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Gebiet „Hospiz und Palliativ wirken - Refugium Beringer Park Tutzing“;
2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 20. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Inning a. Ammersee;
3. Bericht der Verkehrsmanagerin
4. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung



**Impressum:**  
 Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
 www.landkreis-starnberg.de  
 Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
 Redaktion: Stefan Diebl  
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

45. Ausgabe vom 16. November 2011

Seite 2

Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.11.2011

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Bebauungsplan Nr. 8168 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.10.2011 den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 26.09.2011 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.09.2011 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in

der Zeit vom **25.11.2011 bis 30.12.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 10.11.2011

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Bebauungsplan Nr. 8185 für das Betriebsgelände der Werft südl. des Nepomukwegs, westl. des Georgenbachwegs, als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Starnberg. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.11.2011 den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.11.2011 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.11.2011 einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **25.11.2011 bis 30.12.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns

Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Baumbestandsplan mit Baumbestandsliste
- Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Immissionsschutzrechtliche Gutachten
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeits-Prüfungspflicht

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

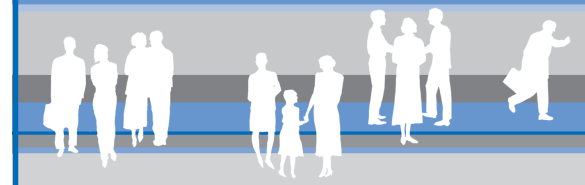
Starnberg, 10.11.2011

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**



## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 148  
buergerservice@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de



## Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!  
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

[www.mifaz.de/STA](http://www.mifaz.de/STA)



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148 - 388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg